

RS Vwgh 2000/11/15 2000/03/0237

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

VStG §24;

Rechtssatz

Den Grundsatz "in dubio pro reo" darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte.

Schlagworte

BeweiseBeweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030237.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at